

**Verordnung
zu Änderungen der Anlage 1
des Übereinkommens vom 1. September 1970
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind
(Sechste Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)**

Vom 24. Oktober 2005

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. 1988 II S. 630, 672) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die von den Vertragsparteien des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565), zuletzt geändert durch die Änderungen vom 12. März 2003 der Anlagen 1 und 3 (BGBl. 2004 II S. 1016), gemäß dessen Artikel 18 angenommenen Änderungen vom 19. Dezember 2003 der Anlage 1 Anhang 2 Abs. 54 werden in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderungen vom 19. Dezember 2003 sind nach Artikel 18 Abs. 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 2004 in Kraft getreten.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Von der Arbeitsgruppe
angenommene Änderungen zu Anlage 1 Anhang 2 Absatz 54 ATP

Amendments adopted by the Working Party
to annex 1, appendix 2, paragraph 54 of ATP

Amendements adoptés par le Groupe de travail
au paragraphe 54 de l'Appendice 2, Annexe 1 de l'ATP

(Übersetzung)

First paragraph, delete "The refrigerant flow measurement shall be accurate to $\pm 5\%$ ", and amend the following sentence to read: "The refrigerating capacity shall be determined with an accuracy of $\pm 5\%$ ".

Premier paragraphe, supprimer «Le débit de fluide frigorigène sera déterminé avec une précision de $\pm 5\%$.» et lire la phrase suivante comme suit: «La puissance frigorifique utile sera déterminée avec une précision de $\pm 5\%$.»

Im ersten Absatz ist der Satz „Die Messung des Kältemittelflusses muss eine Genauigkeit von $\pm 5\%$ aufweisen“ zu streichen; der anschließende Satz ist wie folgt zu ändern: „Die Kälteleistung muss mit einer Genauigkeit von $\pm 5\%$ bestimmt werden.“

(a) Add at the end of (a):

“The accuracy of the temperature measuring system shall be ± 0.2 K.”

a) Ajouter à la fin du a):

«La précision du système de mesure de la température est de $\pm 0,2$ K.»

a) Am Ende von Buchstabe a ist hinzuzufügen:

„Die Temperaturmessung muss eine Genauigkeit von $\pm 0,2$ K aufweisen.“

(b) Add at the end of (b):

“The electrical energy and fuel consumption shall be determined with an accuracy of $\pm 0.5\%$.”

b) Ajouter à la fin du b):

«La consommation d'énergie électrique et de combustible est déterminée avec une précision de $\pm 0,5\%$.»

b) Am Ende von Buchstabe b:

„Der Verbrauch von elektrischer Energie und Kraftstoff muss mit einer Genauigkeit von $\pm 0,5\%$ bestimmt werden.“

(c) Add at the end of (c):

“The speed of rotation shall be measured to an accuracy of $\pm 1\%$.”

c) Ajouter à la fin du c):

«La vitesse de rotation est mesurée avec une précision de $\pm 1\%$.»

c) Am Ende von Buchstabe c:

„Die Messung der Drehzahl muss eine Genauigkeit von $\pm 1\%$ aufweisen.“

(d) Add at the end of (e):

“The electrical energy consumption shall be determined with an accuracy of $\pm 0.5\%$.”

d) Ajouter à la fin du e):

«La consommation d'énergie électrique est déterminée avec une précision de $\pm 0,5\%$.»

d) Am Ende von Buchstabe e:

„Der Verbrauch der elektrischen Energie muss mit einer Genauigkeit von $\pm 0,5\%$ bestimmt werden.“

Consequential amendments:

Annex 1, appendix 2, model No. 10, Table "Results of measurements and refrigerating performance", delete the three columns relating to the refrigerant.

Modification de conséquence:

Annexe 1, appendice 2, Modèle No. 10, tableau «Résultats des mesures et performances frigorifiques», supprimer les trois colonnes relatives au fluide frigorigène.

Entsprechend erforderliche Änderungen:

In Anlage 1 Anhang 2 Tabelle im Muster Nr. 10 „Ergebnisse der Messungen und Kälteleistung“ sind die drei Spalten, die sich auf das Kältemittel beziehen, zu streichen.

**Bekanntmachung
des deutsch-neuseeländischen Abkommens
über die Koproduktion von Filmen**

Vom 7. September 2005

Das in Wellington am 9. Februar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über die Koproduktion von Filmen ist nach seinem Artikel 15 am

31. August 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 2005

Die Beauftragte
der Bundesregierung für Kultur und Medien
Im Auftrag
Horion-Vogel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Neuseeland,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, die Koproduktion von Filmen, die den Filmindustrien beider Länder und der Entwicklung eines gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs förderlich sein kann, zu vertiefen und zu begünstigen,

in der Überzeugung, dass diese Formen des Austauschs zum Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche in der Anlage von jeder Vertragspartei bestimmte Behörde;
2. bezeichnet der Begriff „Koproduzent“ einen oder mehrere deutsche beziehungsweise einen oder mehrere neuseeländische Staatsangehörige, die an der Herstellung eines koproduzierten Films beteiligt sind;
3. bezeichnet der Begriff „koproduzierter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei im Rahmen eines von den zuständigen Behörden gemeinsam anerkannten Projekts hergestellt wurde;
4. bezeichnet der Begriff „Film“ die Gesamtheit von Bildern beziehungsweise die Gesamtheit von Bildern und Tönen, die mit einem beliebigen Material realisiert sind, und schließt Fernseh- und Videoaufnahmen, Animationen und Digitalproduktionen ein;
5. bedeutet „Staatsangehörige“
 - a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
 - Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);

b) in Bezug auf Neuseeland

- Neuseeländische Staatsangehörige oder
- Personen mit ständigem Aufenthalt in Neuseeland.

Artikel 2

Geltung als nationaler Film und Anspruch auf Vergünstigungen

(1) Für einen koproduzierten Film besteht Anspruch auf alle Vergünstigungen, die von jeder Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht für nationale Filme gewährt werden.

(2) Alle Vergünstigungen, die innerhalb eines der beiden Länder in Verbindung mit einem koproduzierten Film gewährt werden können, fließen dem Koproduzenten zu, der diese Vergünstigungen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei und vorbehaltlich sonstiger einschlägiger internationaler Verpflichtungen beanspruchen darf.

Artikel 3

Anerkennung von Projekten

(1) Koproduktionen bedürfen vor Drehbeginn der gemeinsamen Anerkennung der zuständigen Behörden. Anerkennungen bedürfen der Schriftform und enthalten die Bedingungen, unter denen die Anerkennung erteilt wird. Die Koproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, durch Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander in Verbindung stehen, außer insoweit, als dies mit der Herstellung des koproduzierten Films selbst zusammenhängt.

(2) Bei der Beurteilung von Vorschlägen für die Herstellung eines koproduzierten Films handeln die zuständigen Behörden gemeinsam und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen Grundsätze und Leitlinien und wenden die in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Verfahrensregeln an.

(3) Die Annahme eines Vorschlags zur Herstellung eines koproduzierten Films verpflichtet die Fachbehörden der beiden Vertragsparteien nicht zur Erteilung einer Lizenz für die Vorführung oder Ausstrahlung des fertigen koproduzierten Films.

Artikel 4

Beiträge

(1) Für jeden koproduzierten Film stehen

- a) der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Koproduzenten und
- b) die Produktionsaufwendungen des Koproduzenten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Neuseeland

in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem jeweiligen finanziellen Beitrag.

(2) Sowohl der finanzielle Beitrag als auch der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag jedes Koproduzenten beträgt mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Herstellungsaufwands des koproduzierten Films.

(3) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Beteiligungsvorschriften können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen auch Filme gemeinsam anerkennen, wenn

- a) der Beitrag von einem der Koproduzenten nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Beteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der Gesamtkosten des Films betragen darf, oder
- b) die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass das Projekt trotz Nichteinhaltung der Beteiligungsvorschriften den Zielen dieses Abkommens förderlich ist und dementsprechend anerkannt werden sollte.

Artikel 5

Koproduktionen mit Drittstaaten

(1) Wenn entweder die Bundesrepublik Deutschland oder Neuseeland mit einem Drittstaat ein Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, kann ein Projekt für einen koproduzierten Film, der in Zusammenarbeit mit einem Koproduzenten aus diesem Drittstaat hergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden nach dem vorliegenden Abkommen anerkannt werden.

(2) Eine Anerkennung nach diesem Artikel ist jedoch auf solche Projekte beschränkt, bei denen der Beitrag des Koproduzenten aus dem Drittstaat nicht größer ist als der kleinere der Einzelbeiträge der deutschen und neuseeländischen Koproduzenten.

Artikel 6

Mitwirkung

(1) Die bei einem koproduzierten Film mitwirkenden Personen müssen Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staatsangehörige von Neuseeland und, wenn es einen dritten Koproduzenten gibt, Staatsangehörige des Landes des dritten Koproduzenten sein.

(2) Vorbehaltlich der Anerkennung durch die zuständigen Behörden

- a) kann, wenn das Drehbuch oder die Finanzierung dies erfordert, eine begrenzte Zahl von Darstellerinnen und Darstellern aus anderen Ländern engagiert werden und
- b) kann im Falle außergewöhnlicher Umstände eine begrenzte Zahl von technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Ländern engagiert werden.

Artikel 7

Herstellung bis zur ersten Vorführkopie

(1) Ein koproduzierter Film wird bis zur Fertigstellung der ersten Vorführkopie in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und/oder in Neuseeland und/oder bei Beteiligung eines dritten Koproduzenten, im Land dieses dritten Koproduzenten hergestellt und entwickelt.

(2) Mindestens 90 (neunzig) vom Hundert des Filmmaterials eines koproduzierten Films werden speziell für den Film gedreht oder geschaffen, sofern die zuständigen Behörden keiner anderen Regelung zustimmen.

Artikel 8

Aufnahmen an Originalschauplätzen

(1) Die zuständigen Behörden können Aufnahmen an Originalschauplätzen in einem anderen Land als in den Ländern der beteiligten Koproduzenten zustimmen.

(2) Ungeachtet des Artikels 6 können, wenn Aufnahmen an Originalschauplätzen in Übereinstimmung mit diesem Artikel genehmigt werden, Staatsangehörige des Landes, in dem die Aufnahmen an Originalschauplätzen gemacht werden, als Statisten, in kleinen Rollen oder als zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienste für die Ausführung der Außenaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.

Artikel 9

Sprachfassung

(1) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes koproduzierten Films ist in einer der Amtssprachen der Bundesrepublik Deutschland oder Neuseelands oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen zu erstellen.

(2) Die Kommentierung, Synchronisation oder Untertitelung in einer anderen häufig verwendeten Sprache oder in einem häufig verwendeten Dialekt der Bundesrepublik Deutschland oder Neuseelands ist zulässig.

(3) Nach dem Kinostart können Massenkopien des Films in Drittstaaten in anderen Sprachen synchronisiert werden.

(4) Soweit das Drehbuch dies erfordert, kann die Sprachfassung auch Dialogabschnitte in anderen Sprachen enthalten.

Artikel 10

Danksagung, Abspann

Ein koproduzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle deutsch-neuseeländische Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „offizielle neuseeländisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, Neuseelands und des Landes des dritten Koproduzenten hervorgeht.

Artikel 11

Erleichterung der Einreise

Im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zum Zweck der Herstellung oder Vermarktung eines koproduzierten Films gestattet jede Vertragspartei, auch durch die Bewilligung einer Arbeitserlaubnis, den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sowie den Staatsangehörigen des Landes eines nach Artikel 5 zugelassenen dritten Koproduzenten die Einreise und den Aufenthalt oder den vorübergehenden Aufenthalt.

Artikel 12

Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen

Im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erleichtert jede Vertragspartei die zeitweilige zoll- und steuerfreie Einfuhr und Wiederausfuhr von technischer Ausrüstung, die für die Herstellung eines koproduzierten Films benötigt wird.

Artikel 13

Gemischte Kommission

(1) Es wird eine Gemischte Kommission eingerichtet, der Regierungsvertreter und Vertreter aus der Film-, Fernseh- und Videoindustrie beider Vertragsparteien angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, die Anwendung und Wirkungsweise dieses Abkommens zu überwachen

und zu überprüfen sowie gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung in einer Sitzung oder in anderer Weise zusammen.

Artikel 14

Status der Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Neuseeland der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

Artikel 16

Änderung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann dieses Abkommen im Wege schriftlicher Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien durch den Austausch diplomatischer Noten geändert

werden. Änderungen treten zu dem in den Noten spezifizierten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann die andere durch eine diplomatische Note über einen Wechsel der zuständigen Behörde informieren. Die Änderung tritt zu dem in der Note spezifizierten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 17

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens und verlängert sich danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre. Jede Vertragspartei kann das Abkommen zum Ende eines Zeitabschnittes von drei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf dieser Sechsmonatsfrist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen nach seiner Beendigung für koproduzierte Filme bis zu deren Fertigstellung weiter.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Regierung von Neuseeland. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Wellington am 9. Februar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Fischer

Für die Regierung von Neuseeland

Helen Clark

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Neuseeland
über die Koproduktion von Filmen

1. Die zuständigen Behörden für dieses Abkommen sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Bundesrepublik Deutschland und die New Zealand Film Commission (Neuseeländische Filmkommission, NZFC) in Neuseeland.
2. Das Anerkennungsverfahren nach Artikel 3 dieses Abkommens besteht aus zwei Stufen: der vorläufigen Anerkennung bei Antragstellung und der endgültigen Anerkennung bei Fertigstellung des Films und vor Beginn des Vertriebs.
3. Zwischen den Koproduzenten wird ein Vertrag über die Koproduktion eines Films geschlossen, der
 - a) vorsieht, dass ein Koproduzent die Vergünstigungen gemäß Artikel 2 nicht abtreten oder darüber verfügen darf, es sei denn an einen Staatsangehörigen oder zugunsten eines Staatsangehörigen des Landes dieses Koproduzenten;
 - b) – den Besitz an allen Rechten geistigen Eigentums, die aus der Herstellung des koproduzierten Films entstehen, zwischen den Koproduzenten regelt und
 - in dem die Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten hinsichtlich der Ausübung der Rechte auf Zugang zu und Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken, die bei der Herstellung des koproduzierten Films geschaffen werden, dargelegt sind;
 - c) die finanzielle Haftung jedes Koproduzenten für die Kosten festlegt, die entstehen
 - bei der Vorbereitung eines Gemeinschaftsproduktionsprojekts, dem von den zuständigen Behörden die Anerkennung als koproduzierter Film versagt wird;
 - bei der Herstellung eines Films, dem die Anerkennung zwar erteilt worden ist, der aber die Voraussetzungen für diese Anerkennung nicht erfüllt; und
 - bei der Herstellung eines koproduzierten Films, dessen öffentliche Vorführung in einem der Länder der Koproduzenten nicht genehmigt wird;
 - d) die Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung des koproduzierten Films, einschließlich der Einnahmen aus Exportmärkten, unter den Koproduzenten darlegt;
 - e) Fristen festlegt, innerhalb derer die jeweiligen Beiträge der Koproduzenten zur Filmproduktion abgeschlossen sein müssen; und
 - f) festlegt, ob der koproduzierte Film auf Filmfestspielen als nationaler Film des Mehrheitskoproduzenten oder als nationaler Film aller Koproduzenten gezeigt werden soll;
 - g) alle sonstigen Anerkennungsbedingungen aufführt, auf die sich die zuständigen Behörden gemeinsam einigen.

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. September 2005

Das in Rabat am 20. Juli 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 20. Juli 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. September 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Hans Schipulle

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die am 28. und 29. Juni 2004 in Rabat geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 56 500 000,- EUR (in Worten: sechsundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Windpark Tanger II“ in Höhe von bis zu insgesamt 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
 - b) „Abwasserentsorgung ländlicher Zentren III“ in Höhe von bis zu insgesamt 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) „Sektorprogramm Wasserversorgung III“ in Höhe von bis zu insgesamt 10 500 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - d) „Ländliche Trinkwasserversorgung III“ in Höhe von bis zu insgesamt 8 500 000,- EUR (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro),

- e) „Entsorgung von industriellem Sondermüll“ in Höhe von bis zu insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben

- a) „Ländliche Trinkwasserversorgung III“ in Höhe von bis zu insgesamt 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),

- b) „Industrieller Umweltfonds (FODEP)“ in Höhe von bis zu insgesamt 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 40 500 000,- EUR (in Worten: vierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die in Absatz 1 genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Bürgschaften sind für folgende Vorhaben vorgesehen:

- a) „Windpark Tanger II“ in Höhe von bis zu insgesamt 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),

- b) „Sektorprogramm Wasserversorgung III“ in Höhe von bis zu insgesamt 10 500 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro),

- c) „Entsorgung von industriellem Sondermüll“ in Höhe von bis zu insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro).

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen, Finanzierungsbeiträge und Bürgschaften zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko wird, soweit sie nicht Empfängerin der Darlehen und Finanzierungsbeiträge ist, etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehens- und Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 20. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

R. Mauch

Für die Regierung des Königreichs Marokko

Fathallah Oualalou

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 11. Oktober 2005

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Bangladesch	am	10. Juni 2005
Dominica	am	8. Dezember 2004
Dschibuti	am	22. Juli 2004
Nicaragua	am	9. Januar 2005
Niger	am	18. September 2004
Turkmenistan	am	6. Februar 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2005 (BGBl. II S. 332).

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 11. Oktober 2005

Das Übereinkommen von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Georgien	am	4. Oktober 2005
----------	----	-----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. II S. 1415).

Berlin, den 11. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-schweizerischen Vertrags vom 19. März 1943
über die Regelung der Fürsorge für allein stehende Frauen**

Vom 12. Oktober 2005

Der Vertrag vom 19. März 1943 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Fürsorge für allein stehende Frauen (RGBl. 1944 II S. 65) wird nach seinem Artikel 3 Satz 3

am 31. März 2006

außer Kraft treten.

Berlin, den 12. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-polnischen Änderungs- und Ergänzungsprotokolls
zu dem Vertrag vom 10. November 1989 über die Förderung und den
gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 12. Oktober 2005

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2005 zu dem Änderungs- und Ergänzungsprotokoll vom 14. Mai 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zu dem Vertrag vom 10. November 1989 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2005 II S. 535) wird bekannt gemacht, dass das Änderungs- und Ergänzungsprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 2

am 28. Oktober 2005

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Warschau am 27. September 2005 ausgetauscht.

Berlin, den 12. Oktober 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der 26. und 27. Änderung
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 20. Oktober 2005

Die nach Abschnitt 7.3 Nr. 2 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (BGBl. 2004 II S. 190) am 14. Mai 2004 angenommene Einfügung einer neuen Nummer 7 der Anlage 1 Abschnitt 1.1, der Änderung der Nummer 35 der Anlage 1 Abschnitt 2 sowie die Einfügung der Nummern 45 und 46 in die Anlage 1 Abschnitt 2 der Vereinbarung sind nach Abschnitt 7.3 Nr. 3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2004

in Kraft getreten.

Die nach Abschnitt 7.2 Nr. 3 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle am 13. Mai 2005 angenommene Änderung der Liste der Unterzeichner der Vereinbarung, einschließlich der entsprechenden Fußnoten, die Änderung des Abschnitts 2.1 Nr. 6 sowie die Änderung des Abschnitts 6.1 Satz 2 der Vereinbarung sind nach Abschnitt 7.2 Nr. 4 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 19. Mai 2005

in Kraft getreten. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Froböse

I. 26. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

1. Anlage 1 Abschnitt 1.1:

Eine neue Nummer „.7“ wurde angefügt:

(Übersetzung)

„.7 Ships which cannot be identified in the SIRENaC information system.“	«.7 les navires qui ne sont pas identifiés dans le système d’information SIRENaC.»	„.7 Schiffe, die nicht im SIRENaC-Informationssystem identifiziert werden können.“
--	--	--

2. Anlage 1 Abschnitt 2:

Nummer 35 wurde geändert und wie folgt gefasst:

(Übersetzung)

“.35 Ship’s log book with respect to the records of drills, including security drills, and the log for records of inspection and maintenance of life-saving appliances and arrangements and fire fighting appliances and arrangements;“.	«.35 Le registre des essais et exercices, ainsi que le registre de sûreté, et le recueil d’inspection et d’entretien des engins et dispositifs de sauvetage;».	„.35 die Eintragungen im Schiffstagebuch über Erprobungen und Übungen, einschließlich Sicherheitsübungen, und das Prüf- und Wartungshandbuch für Rettungsmittel;“.
--	--	--

3. Anlage 1 Abschnitt 2

wurde um die neuen Nummern „.45“ und „.46“ wie folgt ergänzt:

(Übersetzung)

“.45 International Ship Security Certificate (ISSC);“	«.45 Certificat international de sûreté (ISSC);»	„.45 Internationales Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC);“
“.46 Continuous Synopsis Record.“	«.46 fiche synoptique continue.»	„.46 lückenlose Stammdatendokumentation.“

II. 27. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

1. Die Liste der Unterzeichner der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle, einschließlich der entsprechenden Fußnoten, wurde ersetzt und wie folgt gefasst:

(Übersetzung)

“The Maritime Authorities of	«Les Autorités maritimes de:	„Die Seeschiffahrtsbehörden
Belgium	Allemagne (République Fédérale d’)	Belgiens
Canada ¹⁾	Belgique	Dänemarks
Croatia ²⁾	Canada ¹⁾	Deutschlands (Bundesrepublik)
Denmark	Croatie ²⁾	Estlands ³⁾
Estonia ³⁾	Danemark	Finnlands
Finland	Estonie ³⁾	Frankreichs
France	Espagne	Griechenlands
Germany (Federal Republic of)	Finlande	Irlands
Greece	France	Islands ⁴⁾
Iceland ⁴⁾	Grèce	Italiens
Ireland	Irlande	Kanadas ¹⁾
Italy	Islande ⁴⁾	Kroatiens ²⁾
Latvia ⁵⁾	Italie	Lettlands ⁵⁾
Netherlands	Lettonie ⁵⁾	der Niederlande
Norway	Norvège	Norwegens
Poland ⁶⁾	Pays-Bas	Polens ⁶⁾
Portugal	Pologne ⁶⁾	Portugals
Russian Federation ⁷⁾	Portugal	der Russischen Föderation ⁷⁾
Slovenia ⁸⁾	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et	Schwedens
Spain	d’Irlande du Nord	Sloweniens ⁸⁾
Sweden	Russie (Fédération de) ⁷⁾	Spaniens
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	Slovénie ⁸⁾	des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland;
	Suède	
hereinafter referred to as ‘the Authorities’”.	ci-après appelées «les Autorités»».	im Folgenden als „Behörden“ bezeichnet –“.

1) The Maritime Authority of Canada adhered to the Memorandum on 3 May 1994; for the Maritime Authority of Canada the Memorandum took effect on 3 May 1994.

2) The Maritime Authority of Croatia adhered to the Memorandum on 8 November 1996; for the Maritime Authority of Croatia the Memorandum took effect on 1 January 1997.

3) The Maritime Authority of Estonia adhered to the Memorandum on 12 May 2005; for the Maritime Authority of Estonia the Memorandum took effect on 1 July 2005.

4) The Maritime Authority of Iceland adhered to the Memorandum on 11 May 2000; for the Maritime Authority of Iceland the Memorandum took effect on 1 July 2000.

5) The Maritime Authority of Latvia adhered to the Memorandum on 12 May 2005; for the Maritime Authority of Latvia the Memorandum took effect on 1 July 2005.

6) The Maritime Authority of Poland adhered to the Memorandum on 27 November 1991; for the Maritime Authority of Poland the Memorandum took effect on 1 January 1992.

7) The Maritime Authority of the Russian Federation adhered to the Memorandum on 10 November 1995; for the Maritime Authority of the Russian Federation the Memorandum took effect on 1 January 1996.

8) The Maritime Authority of Slovenia adhered to the Memorandum on 15 May 2003; for the Maritime Authority of Slovenia the Memorandum took effect on 22 July 2003.

1) L’Autorité maritime de Canada a adhéré au Mémorandum le 3 mai 1994. Pour l’Autorité maritime du Canada, le Mémorandum prendra effet le 3 mai 1994.

2) L’Autorité maritime de Croatie a adhéré au Mémorandum le 8 novembre 1996. Pour l’Autorité maritime de la Croatie, le Mémorandum prendra effet le 1^{er} janvier 1997.

3) L’Autorité maritime d’Estonie a adhéré au Mémorandum le 12 mai 2005. Pour l’Autorité maritime d’Estonie, le Mémorandum prendra effet le 1^{er} juillet 2005.

4) L’Autorité maritime d’Islande a adhéré au Mémorandum le 11 mai 2000. Pour l’Autorité maritime d’Islande, le Mémorandum prendra effet le 1^{er} juillet 2000.

5) L’Autorité maritime de Lettonie a adhéré au Mémorandum le 12 mai 2005. Pour l’Autorité maritime de Lettonie, le Mémorandum prendra effet le 1^{er} juillet 2005.

6) L’Autorité maritime de Pologne a adhéré au Mémorandum le 27 novembre 1991. Pour l’Autorité maritime de la Pologne, le Mémorandum prendra effet le 1^{er} janvier 1992.

7) L’Autorité maritime de la Fédération de Russie a adhéré au Mémorandum le 10 novembre 1995. Pour l’Autorité maritime de la Fédération de Russie, le Mémorandum prendra effet le 1^{er} janvier 1996.

8) L’Autorité maritime de Slovénie a adhéré au Mémorandum le 15 mai 2003. Pour l’Autorité maritime de Slovénie, le Mémorandum prendra effet le 22 juillet 2003.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- 1) Die Seeschiffahrtsbehörde Kanadas ist der Vereinbarung am 3. Mai 1994 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Kanadas ist die Vereinbarung am 3. Mai 1994 wirksam geworden.
- 2) Die Seeschiffahrtsbehörde Kroatiens ist der Vereinbarung am 8. November 1996 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Kroatiens ist die Vereinbarung am 1. Januar 1997 wirksam geworden.
- 3) Die Seeschiffahrtsbehörde Estlands ist der Vereinbarung am 12. Mai 2005 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Estlands ist die Vereinbarung am 1. Juli 2005 wirksam geworden.
- 4) Die Seeschiffahrtsbehörde Islands ist der Vereinbarung am 11. Mai 2000 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Islands ist die Vereinbarung am 1. Juli 2000 wirksam geworden.
- 5) Die Seeschiffahrtsbehörde Lettlands ist der Vereinbarung am 12. Mai 2005 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Lettlands ist die Vereinbarung am 1. Juli 2005 wirksam geworden.
- 6) Die Seeschiffahrtsbehörde Polens ist der Vereinbarung am 27. November 1991 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Polens ist die Vereinbarung am 1. Januar 1992 wirksam geworden.
- 7) Die Seeschiffahrtsbehörde der Russischen Föderation ist der Vereinbarung am 10. November 1995 beigetreten; die Vereinbarung ist für die Seeschiffahrtsbehörde der Russischen Föderation am 1. Januar 1996 wirksam geworden.
- 8) Die Seeschiffahrtsbehörde Sloweniens ist der Vereinbarung am 15. Mai 2003 beigetreten; für die Seeschiffahrtsbehörde Sloweniens ist die Vereinbarung am 22. Juli 2003 wirksam geworden.

2. Abschnitt 2.1 Nr. 6 wurde geändert und wie folgt gefasst:

(Übersetzung)

„6 The International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocols of 1978 and 1997 relating thereto (MARPOL 73/78);“.

«6 Convention internationale de 1973 pour la prévention de la pollution par les navires telle qu'amendée par les Protocoles de 1978 et 1997 (MARPOL 73/78);».

„6 das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch die Protokolle von 1978 und 1997 zu dem Übereinkommen geänderten Fassung (MARPOL 73/78);“.

3. Abschnitt 6.1 Satz 2 wurde geändert und wie folgt gefasst:

(Übersetzung)

“An advisor from each of the International Governmental Organizations, Observers and Associates will be invited to participate in the work of the Committee and any other meetings.”

«Un conseiller de chaque organisation gouvernementale internationale, des observateurs et des associés sont invités à participer aux travaux du Comité et toutes autres réunions.»

„Je ein Berater der Internationalen Seeschiffahrts-Organisationen, Organisationen mit Beobachterstatus und assoziierte Mitglieder werden eingeladen, an der Arbeit des Ausschusses und jeder anderen Sitzung teilzunehmen.“